



Gemeinde:
Bassersdorf

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Dezember 1997

**2584. Quartierplan Nr. 18 Chrüzacher und Gestaltungsplan Chrüzacher,
Bassersdorf**

Am 4. November 1997 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. September 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 18 Chrüzacher.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 19. November 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Baltenswilerstrasse S-7, im Osten durch die Zürichstrasse S-10, im Süden durch den Chrüzacherweg entlang der Bahnlinie der SBB und im Westen durch die Dietlikonerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Bassersdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die an die Dietlikonerstrasse angeschlossene Strasse Im Chrüzacher sowie der von der Baltenswilerstrasse S-7 abzweigende Bodenacherweg mit der ringförmig geschlossenen Strasse Im Bodenacher und dem Hinderacherweg mit Kehrplatz. Ab der Strasse Im Bodenacher sind separate Fusswege, der Bodenacherweg zur Dietlikonerstrasse, der Fussweg A zur Baltenswilerstrasse S-7 und der Weg Im Eschteracher zum parallel zur Bahnlinie folgenden Chrüzacherweg vorgesehen.

Die an der Strasse Im Chrüzacher auf 20 m, am Bodenacherweg auf 21,5 m, an der Strasse Im Bodenacher auf 20 m und an den Fusswegen Im Eschteracher, dem Bodenacherweg sowie dem Fussweg A je auf 10 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die mit RRB Nr. 3580/1961 genehmigten Verkehrsbaulinien werden im Einmündungsbereich der Strasse Im Chrüzacher und des Bodenacherwegs geöffnet bzw. aufgehoben. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Strasse Im Chrüzacher 2%, bei der Strasse Im Bodenacher 1,7% und am Hinderacherweg 1%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Am 23. September 1997 stimmte der Gemeinderat Bassersdorf dem privaten Gestaltungsplan Chrüzacher zu. Innerhalb der Rekursfrist gingen gegen diesen Beschluss keine Rekurse ein. Die Vorlage regelt die Lärmschutzmassnahmen entlang der Bahnlinie, der Zürichstrasse sowie der Baltenswilerstrasse.

Da in den Quartierplanakten auch der Kostenverleger für die Lärmschutzmassnahmen enthalten ist, sind beide Vorlagen Quartier- und Gestaltungsplan gemeinsam zu genehmigen. Sie sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 23. September 1997 festgesetzte Quartierplan Nr. 18 Chrüzacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der private Gestaltungsplan Chrüzacher, dem der Gemeinderat Bassersdorf am 23. September 1997 zugestimmt hat, wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von je zwei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi